



II-2748 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 20. Juli 1981

Zl.: 10.101/78-I/5/81

Schriftliche parlamentarische Anfrage  
Nr. 1310/J der Abgeordneten Egg,  
Weinberger, Dr. Lenzi, Wanda Brunner  
und Genossen betreffend das Accordino  
Tirol-Südtirol

1242 AB  
1981-07-24  
zu 1310 J

An den  
Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Anton BENYA  
  
Parlament

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1310/J betreffend das Accordino Tirol-Südtirol, welche die Abgeordneten Egg, Weinberger, Dr. Lenzi, Wanda Brunner und Genossen am 30. Juni 1981 an mich richteten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

In einem Pro Memoria zum Protokoll der 27. Tagung der im Regionalabkommen "ACCORDINO" vorgesehenen Gemischten Kommission (Trient, Mai 1977) sind beide Delegationen übereingekommen, daß jene Kontingente der Warenlisten "B" (Zollfreiverkehr), die in Anwendung des Freihandelszonenabkommens Österreichs mit der EG vom 22.7.1972 infolge des am 1. Juli 1977 erreichten vollständigen Zollabbaues ihre praktische Bedeutung auf dem Zollsektor verloren haben, im Falle einer Aufhebung der im vorgenannten Abkommen vorgesehenen Zollfreiheit oder der Einführung von Zöllen sowie anderer gleichartiger Einfuhrbelastungen automatisch volle Wirksamkeit erlangen. Damit begann eine neue Phase des Regionalabkommens, in der es galt,

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

dem ACCORDINO im Rahmen der verbleibenden Möglichkeiten auch künftighin seine Bedeutung zu sichern. Der Schwerpunkt der dem jeweiligen Jahresprotokoll der Gemischten Kommission angeschlossenen Warenlisten verschob sich damit automatisch auf den Außenhandel mit Agrarerzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten sowie den aufgrund des erwähnten Freihandelszonenabkommens auf dem Zollsektor einem Sonderregime unterliegenden Waren.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Der Gesamtrahmen des zollfreien Warenverkehrs des ACCORDINO hat sich von 1976 (8,8 Mrd.Lire) bis 1981 (18,2 Mrd.Lire) mehr als verdoppelt, wobei sich die Jahreszuwachsraten zwischen 10 und 30 % bewegten. Der Anteil der in diesem Zusammenhang nicht wirksamen (ruhenden) Positionen auf dem industriell-gewerblichen Gütersektor ist - nicht zuletzt auch durch die in Punkt 3 ausgeführte Sonderentwicklung bei den österreichischen Textilexporten - von 76 % im Jahre 1977 auf 42 % im Jahre 1981 gesunken. Zentrale Bedeutung im ACCORDINO - Handel haben exportseitig Rinder und Käse, importseitig Wein sowie Obst und Gemüse.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Die österreichischen Textilexporte im Rahmen des ACCORDINO sind deshalb von Bedeutung, da die sonst in Italien für diese Waren bestehenden Importerschwermisse wegfallen. So sind in Italien seit Jahresbeginn 1978 für die Zollabfertigung bestimmter Textilpositionen aus Drittländern, darunter Österreich, nur sogenannte "spezialisierte" Zollämter ermächtigt. Für Textillieferungen aus Tirol und Vorarlberg nach Südtirol/Trentino ist das nächstgelegene "ermächtigte" Zollamt Bergamo. Für die Zollabfertigung dieser Sendungen müssen deshalb weite Umwege, verbunden mit zeitlichen

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

Verzögerungen und erhöhten Kosten, in Kauf genommen werden. Darüber hinaus ist die Zollabfertigung der meisten Textilpositionen in Italien an die Vorlage einer "automatischen" Lizenz gebunden. Diese Lizenz wird nur von den zuständigen Zentralbehörden in Rom erteilt, wobei dieses Verfahren in der Praxis mit starken Verzögerungen verbunden ist.

Nur Lieferungen im Rahmen des ACCORDINO sind von den vorgenannten Erschwernissen ausgenommen. Die unter Punkt 1 erwähnte Regelung (Pro Memoria zum Protokoll ex 1977) hat sich bei den österreichischen Textilexporten im Rahmen des ACCORDINO somit bereits bewährt. Die entsprechenden Kontingente werden laufend aufgestockt.

Die kürzlich erfolgte und zeitlich begrenzte Einführung einer weltweiten Importdepotpflicht in Italien, die auch gegenüber den EG-Partnerländern wirksam ist, findet - wie übrigens bereits seinerzeit in den Siebzigerjahren - auch auf ACCORDINO-Waren Anwendung.

